

BGer 6S.69/2003 vom 6. März 2003

Bundesgericht, 2003-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.69_2003

FR: TF 6S.69/2003 du 6 mars 2003

IT: TF 6S.69/2003 del 6 marzo 2003

Regeste

Straftaten

Erwägungen

E. 1

X._____ erstattete am 3. Mai 2000 bei der Kantonspolizei Zürich eine Strafanzeige gegen Dr. med. Y._____ wegen fahrlässiger Körperverletzung (im Rahmen einer Liposuction). Mit Verfügung vom 30. April 2002 stellte die Bezirksanwaltschaft Zürich (Hauptabteilung 2) die Untersuchung ein. Ein dagegen erhobener Rekurs wurde vom Einzelrichter in Strafsachen des Bezirkes Winterthur mit Verfügung vom 22. Januar 2003 abgewiesen. Dagegen reichte X._____ kantonale und eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde ein.

E. 2

Die Rechtsvertreterin weist darauf hin, sie habe die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationsgericht des Kantons Zürich angemeldet, welches die Anwendung des Bundesrechts nicht überprüfe (Beschwerde S. 3 und 4). Dabei übersieht sie, dass die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Verfügung des Einzelrichters nicht beim Kassationsgericht, sondern beim Obergericht eingereicht werden muss.

E. 3

Die Frage der Zulässigkeit der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde gegen diesbezügliche Entscheide der Einzelrichter im Kanton Zürich wurde bereits im Jahre 1997 geklärt (Entscheid 6S.635/1996 vom 16. Juni 1997). Das Obergericht, das für die Auslegung des kantonalen Verfahrensrechts massgebend ist, vertrat in einer Meinungsäusserung vom 29. April 1997 die Auffassung, es sei in Fällen der vorliegenden Art die Anwendung des eidgenössischen Rechts im kantonalen Kassationsverfahren frei zu überprüfen. Dann aber ist die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde direkt gegen die einzelrichterlichen Erlasse von vornherein unzulässig und erst gegen den obergerichtlichen Kassationsentscheid möglich. Auf die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde ist demzufolge mangels Letztinstanzlichkeit des angefochtenen Entscheids nicht einzutreten.

E. 4

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann (unabhängig von den finanziellen Verhältnissen) nicht bewilligt werden, weil die Beschwerde (wegen Unzulässigkeit) von vornherein aussichtslos war (Art. 152 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.